

KASSENREGLEMENT
DER AHV-AUSGLEICHSKASSE WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN/GLARUS,
CHUR

INGRESS

Die Verbände Bündner Gewerbeverein und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (vormals Bündner Handels- und Industrieverein) haben in Ausführung der Art. 57 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im Folgenden Gesetz genannt) und der massgebenden Bestimmungen der dazu gehörigen Vollzugsverordnung (im Folgenden AHVV genannt) am 27. November 1947 die AHV-Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden gegründet und unter gleichem Datum ein entsprechendes Reglement erlassen.

Mit Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 7. Juli 2010 wurde die Glarner Wirtschaftskammer (vormals Glarner Handelskammer) als weiterer Gründerverband aufgenommen.

A. NAME, SITZ UND AUFGABEN

ART. 1 NAME, SITZ

Unter dem Namen AHV-Ausgleichskasse Wirtschaft Graubünden/Glarus (Kurzbezeichnung: AK Wirtschaft GR/GL) besteht eine Ausgleichskasse gemäss Art. 53 ff. AHVG als juristische Person öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Die Ausgleichskasse betreibt keine Zweigstelle.

ART. 2 AUFGABEN

Der Ausgleichskasse obliegen die ihr gemäss AHVG und AHVV übertragenen Aufgaben.

Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 AHVG, Art. 130 ff. AHVV).

B. KASSENZUGEHÖRIGKEIT

ART. 3 ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER

Die Kassenzugehörigkeit richtet sich nach Art. 64 AHVG und Art. 117 ff. AHVV.

C. ORGANE

I. KASSENVORSTAND

ART. 4 KASSENVORSTAND

Der Kassenvorstand ist das oberste Organ der Ausgleichskasse und besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern. Diese werden je zu 1/3 durch die drei Gründerverbände aus den Kreisen der Versicherten gewählt (Art. 58 Abs. 2 AHVG). Jeder Gründerverband hat Anspruch auf die gleiche Anzahl Kassenvorstandsmitglieder. Ein Gründerverband kann durch besonderen Beschluss auf die volle Anzahl Sitze im Kassenvorstand verzichten, wobei aber mindestens ein Vertreter je Gründerverband Mitglied des Kassenvorstandes sein muss.

Die Mitglieder des Kassenvorstandes müssen den Anforderungen des AHVG entsprechen und der Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angehören (Art. 58 Abs. 2 AHVG)

Der Kassenleiter kann nicht Mitglied des Kassenvorstandes sein (Art. 102 Abs. 3 AHVV).

Der Kassenvorstand konstituiert sich selbst (Art. 102 Abs. 1 AHVV).

Präsident und Vize-Präsidenten dürfen nicht dem gleichen Gründerverband angehören. Der Präsident wechselt verbandsmässig alle zwei Jahre auf den 1. Januar, ausser ein Verband verzichtet auf das Präsidium.

ART. 5 WAHL, AMTSDAUER

Die Kassenvorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Neugewählte Kassenvorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Ein Kassenvorstandsmitglied kann nur vom Verband, von dem es gewählt wurde, abberufen werden (Art. 102 Abs. 2 AHVV).

ART. 6 EINBERUFUNG

Der Präsident beruft den Kassenvorstand jährlich mindestens einmal ein; er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von einem Drittel der Kassenvorstandsmitglieder verlangt wird (Art. 103 Abs. 1 AHVV).

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen, ansonsten gültige Beschlüsse nur im Einverständnis sämtlicher Kassenvorstandsmitglieder gefasst werden können (Art. 103 Abs. 2 AHVV).

ART. 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, STIMMRECHT, PROTOKOLL

Der Kassenvorstand sowie dessen ständiger Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für einen Beschluss ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wenn bei Wahlen Stimmgleichheit vorliegt, dann entscheidet das Los. Bei allen anderen Geschäften hat der Präsident 2 Stimmen, resp. den Stichentscheid.

Der Kassenvorstand und der ständige Ausschuss können bei Dringlichkeit einzelne Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder per Videokonferenz fassen, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Über die Beschlüsse des Kassenvorstandes sowie des ständigen Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten sowie vom Kassenleiter als Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Kassenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kassenvorstandes sowie des ständigen Ausschusses teil. Er kann Anträge stellen.

ART. 8 RECHT AUF AUSKUNFT

Die Kassenvorstandsmitglieder sind berechtigt, mit Ermächtigung des Gesamtkassenvorstandes vom Kassenleiter Auskunft über die die Kasse betreffenden Geschäfte und über die Behandlung einzelner Fälle zu verlangen und Einsicht in bestimmte Akten zu nehmen (Art. 104 Abs. 2 AHVV).

ART. 9 PFLICHTEN

Die Kassenvorstandsmitglieder sind dem sie wählenden Verband für getreue Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

ART. 10 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Kassenvorstand überwacht die Geschäftsführung der Kasse (Art.104 Abs. 1 AHVV).

Der Kassenvorstand ist für folgende Geschäfte zuständig (Art. 58 Abs. 4 AHVG):

- a. die interne Organisation der Kasse;
- b. Genehmigung des Budgets;
- c. Bildung von Ausschüssen;
- d. Ernennung und Abberufung des Kassenleiters;
- e. Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;
- f. Auftragserteilung für Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen;
- g. Errichtung einer internen Revisionsstelle gemäss Art. 164 Abs. 2 AHVV;
- h. Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- i. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- j. Anlage allfälliger Überschüsse aus Verwaltungskostenbeiträgen;

- k. Entgegennahme des Revisionsberichtes (Art. 169 Abs. 4 AHVV) sowie Behandlung der Mängel gemäss Art. 179 AHVV;
- l. Erstattung des Berichtes gemäss Art. 178 AHVV;
- m. Behandlung von Geschäften, welche nicht in die Kompetenz des Kassenleiters fallen, oder solcher, die ihm vom Kassenleiter unterbreitet werden.

Der Kassenvorstand wählt aus seinem Kreis 3 bis 6 Mitglieder in einen ständigen Ausschuss, wobei jeder Verband Anspruch auf mindestens ein Mitglied, aber maximal 2 Mitglieder hat. Dem ständigen Ausschuss obliegen die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Kassenvorstandes, die Unterstützung und Beratung des Kassenleiters in Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen in dessen Kompetenz fallen, sowie weitere delegierbare Aufgaben und Kompetenzen gemäss einem vom Kassenvorstand zu erlassenden Organisationsreglement. Der Präsident beruft den ständigen Ausschuss jährlich mindestens zweimal schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und wenigstens 10 Tage vor der Sitzung ein. Bezüglich Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Protokoll gilt Art. 7 sinngemäss.

II. KASSENLEITER

ART. 11 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Der Kassenleiter muss Schweizer Bürger sein (Art. 106 Abs. 1 AHVV).

Der Kassenleiter und sein Stellvertreter dürfen in keinem Dienstverhältnis mit einem Gründerverband stehen (Art. 66 Abs. 2 AHVG).

ART. 12 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Kassenleiter führt die Geschäfte der Ausgleichskasse, soweit dafür nicht der Kassenvorstand zuständig ist. Geschäfte, die in die Kompetenz des Kassenvorstandes fallen, hat er diesem laufend vorzulegen (Art. 59 Abs. 1 AHVG)

Der Kassenleiter hat dem Kassenvorstand jährlich über die Abwicklung der Geschäfte Bericht zu erstatten und ihm eine Jahresabrechnung vorzulegen (Art. 59 Abs. 2 AHVG).

Dem Kassenleiter obliegen die in Art. 63 AHVG aufgeführten Geschäfte, so insbesondere:

- a) Aufstellung des Budgets zuhanden des Kassenvorstandes;
- b) Wahl des Personals nach Genehmigung des Kassenvorstandes;
- c) Festsetzung, Herabsetzung und Erlass der Beiträge;
- d) Festsetzung der Renten und Hilflosenentschädigungen;
- e) Bezug der Beiträge und Auszahlung der Leistungen;
- f) Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Renten und Hilflosenentschädigungen mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen einerseits und der zentralen Ausgleichsstelle andererseits;
- g) Erlass von Veranlagungsverfügungen und Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens;
- h) Führung der individuellen Konti (IK);
- i) Bezug der Verwaltungskostenbeiträge;
- j) Bezeichnung der zu kontrollierenden Arbeitgeber;
- k) Meldung der Revisionsstelle an das Bundesamt für Sozialversicherungen;
- l) Erlass von Schadenersatzverfügungen und Prozessführung.

Der Kassenleiter ist befugt, in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenkreis gehören, direkt mit den zuständigen Amtsstellen zu verhandeln (Art. 106 Abs. 2 AHVV).

D. REVISIONS- UND KONTROLLSTELLE

ART. 13 REVISIONSMANDAT

Der Kassenvorstand bestimmt die Revisions- und Kontrollstelle, die gemäss Art. 68 AHVG die Revision der Ausgleichskasse bzw. die Kontrolle der Arbeitgeber durchzuführen hat (Art. 168 Abs. 1 AHVV), und erteilt die entsprechenden Aufträge (Art. 104 AHVV).

E. VERTRETUNG, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

ART. 14 VERTRETUNGSBEFUGNIS

Der Präsident vertritt die Ausgleichskasse nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Kassenleiter und Kassenleiter-Stellvertreter zeichnen kollektiv zu Zweien.

F. VERWALTUNGSKOSTEN

ART. 15 FINANZIERUNG

Die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse werden aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen und allfälligen Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gedeckt (Art. 69 AHVG und Art. 157 und 158 AHVV).

ART. 16 BEITRAGSERHEBUNG

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in Prozent der Beitragssumme erhoben.

Der Beitragssatz darf die Höchstgrenze gemäss Art. 157 AHVV nicht übersteigen.

ART. 17 VERWALTUNGSKOSTENDEFIZITE

Allfällige Verwaltungskostendefizite gehen zulasten des Vermögens der Kasse. Sollte dieses nicht ausreichen, gehen allfällige Verwaltungskostendefizite zulasten der Gründerverbände.

Die interne Aufteilung allfälliger Verwaltungskostendefizite wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt.

G. SICHERHEITSLAISTUNG

ART. 18 VERTRAUENSSCHADENSVERSICHERUNG

Die Gründerverbände schliessen zur Absicherung allfälliger Risiken je eine Vertrauensschadensversicherung ab.

Eine allfällig weitere Sicherheitsleistung ist durch die Gründerverbände gemeinsam zu bestellen, wobei das Nähere in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt wird.

ART. 19 HAFTUNG DER GRÜNDERVERBÄNDE

Für allfällige über die Sicherheitsleistungen gemäss Art. 18 hinausgehende Schäden haften die Gründerverbände gemeinsam und solidarisch (gemäss Art. 70 Abs. 4 AHVG). Die interne Aufteilung eines allfälligen Schadens wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den Gründerverbänden geregelt, wobei die Solidarhaftung nicht ausgeschlossen werden kann.

H. AUFLÖSUNG, AUSTRITT

ART. 20 AUFLÖSUNG, VERMÖGENSVERWENDUNG

Die Auflösung der Ausgleichskasse bedarf der Zustimmung aller Gründerverbände. Diese Beschlüsse müssen in allen Gründerverbänden von den für die Statutenänderungen zuständigen Organen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst und öffentlich beurkundet werden.

Auflösungen können nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen auf den von letzterem festgesetzten Termin erfolgen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen bestimmt im Einvernehmen mit den Gründerverbänden die Zuweisung allfälligen Vermögens (Art. 107 Abs. 1 AHVV). Höchstens der vom Bundesamt für Sozialversicherungen freigegebene, frei verfügbare Betrag kann ausgeschüttet werden.

ART. 21 AUSTRITT AUS DER KASSE

Ein einzelner Gründerverband kann unter Beachtung einer Frist von einem Jahr per Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten aus der Kasse austreten. Dieser Beschluss muss von dem für die Statutenänderungen zuständigen Organen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst und öffentlich beurkundet werden. Die Zustimmung der übrigen Gründerverbände ist nicht erforderlich.

Der austretende Gründerverband hat keinen Anspruch auf die Kassenreserve und er haftet für alle Schäden, die bis zu seinem Austrittsdatum verursacht worden sind.

I. VERANTWORTLICHKEIT**ART. 22 STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT, SCHWEIGEPFLICHT**

Alle Organe und Funktionäre der Ausgleichskasse haben die gleiche strafrechtliche Verantwortlichkeit wie Behördenmitglieder und Beamte gemäss Art. 312 – 317 und 320 des Schweiz. Strafgesetzbuches (Art. 78 ATSG).

Sie haben über alle Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 33 ATSG).

K. ÄNDERUNG DES KASSENREGLEMENTS**ART. 23 ZUSTÄNDIGKEIT DER GRÜNDERVERBÄNDE, GENEHMIGUNG**

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung aller Gründerverbände.

Der Beschluss über die Aufnahme neuer Gründerverbände erfolgt durch das zur Statutenänderung zuständige Organ des einzelnen Gründerverbandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und ist öffentlich zu beurkunden.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Art. 57 Abs. 1 AHVG).

ART. 24 GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN

Dieses Kassenreglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen in Kraft, frühestens aber per 1. November 2023. Auf diesen Zeitpunkt wird das am 7. Juli 2010 vom Bundesamt für Sozialversicherungen bewilligte Kassenreglement aufgehoben.

Die Änderung dieses Kassenreglements wurde am vom Bundesamt für Sozialversicherungen genehmigt, wodurch sie Gültigkeit erlangte.

Beilage zum Protokoll über die Beschlüsse der Generalversammlung vom ...
..... 2023.

Chur, 2023

Bündner Gewerbeverband

Der Präsident

.....

Viktor Scharegg

Der Direktor

.....

Maurus Blumenthal

Glarner Wirtschaftskammer

Der Präsident

.....

Johannes Läderach

Die Geschäftsführerin

.....

Simone Eisenbart

Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden

Der Präsident

.....

Romano Seglias

Der Geschäftsführer

.....

Elia Lardi

Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden/Glarus

Der Präsident

.....

Daniel Waldvogel

Der Kassenleiter

.....

Daniel Brazerol